

Bescheinigung

über die Weiterbildung

für die Fahrerinnen und Fahrer im Personen- und Güterverkehr

(Nach Artikel 10 Abs. 3, Buchstabe b dritter Spiegelstrich der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 für Grenzgänger Frankreich)

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr

Name und Vorname:

Geburtsdatum und Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Art und Nummer des Ausweises:

ausgestellt am:

in:

Nummer des Führerscheins:

ausgestellt am:

in:

Derzeitiger Arbeitgeber (Name)

Adresse:

.....

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis über die **Weiterbildung** erbracht hat.

Die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 ist bis zum **31. Dezember 2014** erfüllt.

Ausgestellt in am

.....

(Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde)

Allgemeine Erläuterungen

Diese Bescheinigung wird gemäß der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 226 S. 4), betreffend Grenzgänger Frankreich ausgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Fahrerin/der Fahrer, deren/dessen Name auf der Bescheinigung angegeben ist, für den Zeitraum der Gültigkeit der Bescheinigung die Voraussetzungen hinsichtlich der Weiterbildung erfüllt, die die Richtlinie 2003/59/EG für die Durchführung von Fahrten im gewerblichen Personen- oder Güterverkehr auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangt.

Die Bescheinigung kann von der zuständigen Behörde, die sie ausgestellt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn die Inhaberin/der Inhaber der Bescheinigung zu Tatsachen, die für die Ausstellung der Bescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.

Aufgrund der Tatsache, dass Personen mit Wohnsitz in Frankreich und französischer Fahrerlaubnis/Führerschein derzeit keine Möglichkeit haben ihre in Deutschland erfolgte Weiterbildung nach dem BKrFQG EU-konform (franz. Nachweiskarte oder Eindruck der „95“ in einen deutschen Führerschein) nachzuweisen, hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 8 Januar 2014, Az. IIIB2 – 42-01/7, empfohlen, den betroffenen Personen durch die am Firmensitz des Arbeitgeber-Unternehmens örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde diese Bescheinigung auszustellen.

Die Kontrollbehörden werden gebeten, diesen Nachweis zu akzeptieren, da ein EU-konformer Nachweis für den Inhaber der Bescheinigung derzeit nicht möglich ist.

Da in Deutschland bis 31. Dezember 2014 die Schaffung eines bundesweiten Nachweises der Fort- bzw. Weiterbildung nach dem BKrFQG in diesen grenzüberschreitenden Fällen beabsichtigt ist, erlischt die Gültigkeit dieses Nachweises zu diesem Zeitpunkt.